

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten- gebührensatzung)

Vom 1. Februar 1994

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderungen
vom 29.11.1994
vom 11.12.1995
vom 24.11.1998
vom 24.04.2001
vom 04.12.2001
vom 22.07.2003
vom 15.02.2005
vom 21.06.2005
vom 16.01.2007
vom 03.07.2007
vom 07.10.2008
vom 24.11.2009
vom 27.07.2010
vom 19.07.2011)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nutzungsverhältnis
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Inkrafttreten

Hinweis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 und i.V.m. mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 09.04.2003 hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg am 07.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Kindergarten-Gebührensatzung

- 2 -

§ 1

Nutzungsverhältnis

(1)¹¹⁾¹²⁾ Die Stadt Herrenberg betreibt im Sinne des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.
3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1-10 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30, 35 oder 50. Std. für Kinder von 1- 3 Jahren.

(2)¹¹⁾ Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen geregelt.

§ 2

Benutzungsgebühren Kindergärten

(1)³⁾⁵⁾¹¹⁾¹²⁾ Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben; der Monat August bleibt gebührenfrei. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. ab dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr zu entrichten.

(2)³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁸⁾⁹⁾¹⁰⁾¹¹⁾¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾ Die Gebühren werden für alle Herrenberger Kinder einkommensunabhängig und nach einem Baukastensystem erhoben.

Kindergarten-Gebührensatzung

- 3 -

Ab 01.09.2011 fallen die Gebühren in folgender Höhe an:

	Früh 07:00 - 07:30	VÖ -Zeiten 07:30 - 13:30	Mittag 13:30 - 14:00	Nachmittag 1 14:00 15:00	Nachmittag 2 15:00 - 16:00	Spät 16:00 - 17:00
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	17,00 €	112,00 €	14,00 €	28,00 €	28,00 €	34,00 €
Für 10 Stunden 233,00 € plus Mittagessen						
2 Kind unter 18 Jahren pro Familie	13,00 €	85,00 €	11,00 €	21,00 €	21,00 €	26,00 €
Für 10 Stunden 177,00 € plus Mittagessen						
3 Kind unter 18 Jahren pro Familie	8,00 €	56,00 €	7,00 €	14,00 €	14,00 €	17,00 €
Für 10 Stunden 116,00 € plus Mittagessen						
4 Kind unter 18 Jahren pro Familie	3,00 €	18,00 €	2,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Für 10 Stunden 38,00 € plus Mittagessen						

Ab 01.09.2012 fallen die Gebühren in folgender Höhe an:

	Früh 07:00 - 07:30	VÖ -Zeiten 07:30 - 13:30	Mittag 13:30 - 14:00	Nachmittag 1 14:00 15:00	Nachmittag 2 15:00 - 16:00	Spät 16:00 - 17:00
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	18,00 €	123,00 €	15,00 €	30,00 €	30,00 €	36,00 €
Für 10 Stunden 252,00 € plus Mittagessen						
2 Kind unter 18 Jahren pro Familie	14,00 €	95,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €	28,00 €
Für 10 Stunden 194,00 € plus Mittagessen						
3 Kind unter 18 Jahren pro Familie	9,00 €	62,00 €	7,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €
Für 10 Stunden 126,00 € plus Mittagessen						
4 Kind unter 18 Jahren pro Familie	3,00 €	20,00 €	2,00 €	5,00 €	5,00 €	6,00 €
Für 10 Stunden 41,00 € plus Mittagessen						

Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Regelung sind Kinder, die im Haushalt leben und kindergeldberechtigt sind.

Es können auch nur die Regelzeiten in Anspruch genommen werden. Sie umfassen die Betreuungszeiten die Zeit von 8 – 12 Uhr und von 14 – 16 Uhr. Zusätzlich zu den Regelzeiten können Zusatzbetreuungszeiten von 07.30 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 12.30 Uhr in Anspruch genommen werden.

Kindergarten-Gebührensatzung

- 4 -

Bei Inanspruchnahme der Regelzeit und der Zusatzbetreuung fallen ab 01.09.2011 folgende Gebühren an:

	Regelzeiten	Zusatzbetreuung zur Regelzeit	
	08:00 - 12:00 14:00 - 16:00	07:30 - 08:00	12:00 - 12:30
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	97,00 €	14,00 €	12,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	74,00 €	11,00 €	9,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	49,00 €	7,00 €	6,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	16,00 €	2,00 €	2,00 €

In Kindertageseinrichtungen, in denen es sowohl Regelgruppen als auch Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Gruppen) gibt, ist eine Kombination beider Betreuungszeiten möglich. Hierfür wird eine vermittelte Gebühr festgesetzt. Die Kombination ist auf die Dauer des Kindergartenhalbjahres verbindlich festzulegen.

In dringenden Einzelfällen können in diesen Einrichtungen in Absprache mit der Kindergartenleitung kurzfristig auch Regelzeiten in Anspruch genommen werden, obwohl die VÖ-Zeiten gebucht wurden. Hierfür werden die Gebühren für VÖ-Zeiten erhoben.

Für den gleichzeitigen Besuch des 3. Kindes bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren betragen die Kindergartengebühren vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 62,5% der bei 3 Kindern unter 18 Jahren zu erhebenden Gebührensätze.

Kindergarten-Gebührensatzung

- 5 -

Für die Schulkinder in der Ganztagesbetreuung der Herrenberger Kindertageseinrichtungen fallen ab 01.09.2011 Gebühren in folgender Höhe an:

	Früh 07:00 - 07:30	VÖ -Zeiten während der Ferien: 07:30 - 13:30 während der Schulzeit: 7.30 Uhr - Unterrichts- beginn Unterrichts- ende - 13.30 Uhr	Mittag 13:30 - 14:00	Nachmittag 1 14:00 15:00	Nachmittag 2 15:00 - 16:00	Spät 16:00 - 17:00
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	17,00 €	73,00 €	14,00 €	28,00 €	28,00 €	34,00 €
	Für 10 Stunden 194,00 € plus Mittagessen					
2 Kind unter 18 Jahren pro Familie	13,00 €	55,00 €	11,00 €	21,00 €	21,00 €	26,00 €
	Für 10 Stunden 147,00 € plus Mittagessen					
3 Kind unter 18 Jahren pro Familie	8,00 €	36,00 €	7,00 €	14,00 €	14,00 €	17,00 €
	Für 10 Stunden 96,00 € plus Mittagessen					
4 Kind unter 18 Jahren pro Familie	3,00 €	12,00 €	2,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
	Für 10 Stunden 32,00 € plus Mittagessen					

Für die Schulkinder in der Ganztagesbetreuung der Herrenberger Kindertageseinrichtungen fallen ab 01.09.2012 Gebühren in folgender Höhe an:

	Früh 07:00 - 07:30	VÖ -Zeiten während der Ferien: 07:30 - 13:30 während der Schulzeit: 7.30 Uhr - Unterrichts- beginn Unterrichts- ende - 13.30 Uhr	Mittag 13:30 - 14:00	Nachmittag 1 14:00 15:00	Nachmittag 2 15:00 - 16:00	Spät 16:00 - 17:00
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	18,00 €	80,00 €	15,00 €	30,00 €	30,00 €	36,00 €
	Für 10 Stunden 209,00 € plus Mittagessen					
2 Kind unter 18 Jahren pro Familie	14,00 €	62,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €	28,00 €
	Für 10 Stunden 161,00 € plus Mittagessen					
3 Kind unter 18 Jahren pro Familie	9,00 €	40,00 €	7,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €
	Für 10 Stunden 104,00 € plus Mittagessen					
4 Kind unter 18 Jahren pro Familie	3,00 €	13,00 €	2,00 €	5,00 €	5,00 €	6,00 €
	Für 10 Stunden 34,00 € plus Mittagessen					

(3)⁹⁾¹²⁾¹³⁾ Für Baustein-Kombinationen wird eine gemittelte Gebühr festgesetzt.

Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Kindergartenhalbjahres (1. Halbjahr 01.09. – 28./29.2. des Folgejahres, 2. Halbjahr 01.03. – 31.08.) verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist.

Kindergarten-Gebührensatzung

- 6 -

Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Eltern bis zum jeweiligen Stichtag bei den Kindertageseinrichtungen oder beim Amt für Jugend, Sport, Senioren und Soziales anzumelden. Stichtag für das 1. Kindergartenhalbjahr ist der 30.06., für das 2. Kindergartenhalbjahr der 31.01. des jeweiligen Jahres.

(4)¹⁾⁹⁾¹¹⁾¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾ Für die Ferienbetreuung werden ab 01.09.2011 folgende Gebühren festgesetzt:

- 6 Stunden Betreuung/Tag : 28 Euro pro Woche
- 10 Stunden Betreuung/Tag : 58 Euro pro Woche

Für die Ferienbetreuung werden ab 01.09.2012 folgende Gebühren festgesetzt:

- 6 Stunden Betreuung/Tag : 31 Euro pro Woche
- 10 Stunden Betreuung/Tag : 63 Euro pro Woche

(5)¹⁾⁹⁾¹¹⁾¹²⁾ Die Gebühren für die Betreuung von unter 3-jährigen betragen das Doppelte der jeweiligen Gebühren für die Betreuung der 3-6-jährigen.

(6)⁷⁾¹²⁾ Beträgt das monatliche Nettoeinkommen unter 1.500 Euro, wird eine Gebührenermäßigung von 50% gewährt. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn ein Zuschuss oder eine Übernahme der Kosten beim Jugendamt beantragt, von diesem jedoch abgelehnt wurde.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern/die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührensschuldner. Bei Alleinerziehenden ist dieser Gebührensschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder die Kindertagesstätte; die Gebühr wird jeweils zum Monatsende fällig.

(3) Bei Beendigung des Aufenthalts des Kindes vor Monatsende ist die Gebühr am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen

Kindergarten-Gebührensatzung

- 7 -

Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Herrenberg, den 1. Februar 1994

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 17.02.1994 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekanntgemacht.

- 1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 1.8.1995 gültig gewordenen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 1.1.1997 gültig gewordenen Fassung
- 3) in der mit der 3. Satzungsänderung zum 1.1.1999 gültig gewordenen Fassung
- 4) in der mit der Euro-Anpassungs-Satzung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung
- 5) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung
- 6) in der mit der 5. Satzungsänderung zum 01.09.2003 gültig gewordenen Fassung
- 7) in der mit der 6. Satzungsänderung zum 01.04.2005 gültig gewordenen Fassung
- 8) in der mit der 7. Satzungsänderung zum 22.06.2005 gültig gewordenen Fassung
- 9) in der mit der 8. Satzungsänderung zum 17.01.2007 gültig gewordenen Fassung
- 10) in der mit der 9. Satzungsänderung zum 04.07.2007 gültig gewordenen Fassung
- 11) in der mit der 10. Satzungsänderung zum 31.10.2008 gültig gewordenen Fassung
- 12) in der mit der 11. Satzungsänderung zum 01.01.2010 gültig gewordenen Fassung
- 13) in der mit der 12. Satzungsänderung zum 01.08.2010 gültig gewordenen Fassung
- 14) in der mit der 13. Satzungsänderung zum 01.09.2011 gültig gewordenen Fassung